



Bundesverwaltungsamt



# Deutsche heiraten auf den British Virgin Islands



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

# British Virgin Islands

Stand: August 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf den British Virgin Islands unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

## HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899358-2816  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

## Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), [www.morguefile.com](http://www.morguefile.com)

© Bundesverwaltungsamt

August 2014

## Wie kann geheiratet werden?

Die zivile und die kirchliche Trauung haben auf British Virgin Island die gleiche rechtliche Wirkung.

## Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen eine spezielle Heiratslizenz (*Special Licence*) beantragen, um die normale Aufgebotsfrist zu verkürzen. Der Antrag auf Erteilung einer Heiratslizenz kann sofort nach Ankunft gestellt werden. Eine reguläre Heiratslizenz (*Ordinary Licence*) können die Verlobten nach einem mindestens 15-tägigen Aufenthalt in den Britischen Jungferninseln beantragen.

## Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten oder einem Pfarrer vorgenommen werden. Bei einer religiösen Trauung kommt es darauf an, welchem Glauben die Heiratswilligen angehören und auf die jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Kirche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trauung nicht von einem Beamten in der deutschen Botschaft in Port of Spain vorgenommen werden kann.

Weitere Auskünfte erteilt:

Deutsche Botschaft  
19 St. Clair Avenue,  
P.O. Box 828  
Port of Spain  
Trinidad, W.I.  
Telefon: +1 868 6281630/2  
Telefax: +1 868 6285278  
E-Mail: [info@ports.diplo.de](mailto:info@ports.diplo.de)  
Internet: [www.port-of-spain.diplo.de](http://www.port-of-spain.diplo.de)

oder die Honorarkonsulin:

Astrid C. Wenzke  
Sea Cows Bay  
Postanschrift:  
P.O. Box 710  
Road Town, Tortola  
British Virgin Islands  
Telefon: +1 284 494 3546 (Home & Office)  
Handy: +1 284 441 2929 (8.30 Uhr bis Mitternacht)  
Telefax: +1 284 494 0608  
E-Mail: [tortola@hk-diplo.de](mailto:tortola@hk-diplo.de)

## Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig zur Ausstellung der Heiratslizenz ist das

Registrar's General's  
Burhym Building  
Road Town, Tortola  
Britisch Virgin Island  
Telefon: +1 284 468 3701

## Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

## Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann sobald eine gültige Heiratslizenz vorliegt, jedoch frühesten nach drei Arbeitstagen Aufenthalt im Land erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Deutsche, mindestens noch drei Monate gültige Reisepässe sowie ein weiteres Ausweisdokument,
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Allen vorgelegten Urkunden muss eine beglaubigte englische Übersetzung beigefügt werden.

## Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zwei Trauzeugen müssen den Antrag auf Erteilung der Heiratslizenz unterschreiben und bei der Trauung anwesend sein.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Ein Dolmetscher ist erforderlich wenn ein oder beide Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig sind.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine auf British Virgin Island geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von British Virgin Island geschlossen wurde.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Die Heiratsurkunde muss zur Verwendung in Deutschland mit einer Apostille der zuständigen Behörde von British Virgin Island (*Registrar's Office*) versehen werden. Die Kosten für die Apostille betragen 40 US-\$.  
  
Es wird empfohlen von der Heiratsurkunde eine beglaubigte Übersetzung anfertigen zu lassen.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

## Welches Namensrecht gilt?

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht. Grundsätzlich kann jeder Erwachsene seinen Namen jederzeit ändern.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten mit oder ohne Bindestrich voranstellen oder anfügen.

Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Familienname – wie gewünscht – geändert werden.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

## Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

## Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer auf British Virgin Island nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 18. November 2004 ist die gleichgeschlechtliche Partnerschaft in dem *Civil Partnership Act 2004* geregelt und seit 2005 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eingehen. Somit ist sichergestellt, dass Ehepaare und zivile Partnerschaften die gleichen Rechte und Pflichten haben. Es ist auch eine Adoption möglich.

## Welche Gebühren fallen an?

Die Kosten für eine Eheschließung im Standesamt betragen 340 US-\$, außerhalb des Standesamtes etwa 220 US-\$. Soll die Hochzeit auf einer der anliegenden Inseln stattfinden, müssen die Reisekosten für den Standesbeamten übernommen werden.

Zur Beantragung der Heiratslizenz werden Gebührenmarken im Wert von 220 US-\$ für die spezielle Heiratslizenz oder Gebührenmarken im Wert von 120 US-\$ für die reguläre Heiratslizenz (Erhältlich beim Standesamt oder Post auf den Britischen Inseln) benötigt.

Alle eventuell noch anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Landesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige –Beratungsstellen.